



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	15
Neue Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer für Handelsplätze, Börsen und Finanzanlagendienstleister	15
ESMA schlägt Leitlinien mit Schwellenwerten für die Nutzung der „No Data“-Optionen vor, die von Verbriefungsregistern zu überprüfen sind	17
Nächster Schritt bei der Umsetzung der ESEF-Anforderungen in nationales Recht	19
Veranstaltungen und Publikationen	22

Editorial

Aufsichtsschwerpunkte der BaFin für 2020

Nachdem die EBA ihre **Schwerpunkte** für die aufsichtliche Tätigkeit bereits im Oktober 2019 konkretisiert hat (vgl. [FSNews 11/2019](#)), veröffentlichte die BaFin am 16. Januar 2020 ihre **Aufsichtsschwerpunkte** für 2020. Im Fokus der nationalen Aufsicht stehen für alle Aufsichtsbereiche v.a. (1) Digitalisierung und IT- und Cyberrisiken, (2) Integrität des Finanzsystems und Bekämpfung von Finanzkriminalität, (3) nachhaltige Geschäftsmodelle sowie (4) nachhaltige Finanzwirtschaft und Sustainable Finance.

Die BaFin will den technologischen Wandel im Finanzsektor, der neue Geschäftsmodelle und Akteure hervorbringt, aktiv begleiten. Unter dem Stichwort Digitalisierung und den damit verbundenen IT- und Cyberrisiken stellt sie den Einsatz künstlicher Intelligenz, die Distributed-Ledger-Technologie und die mit dieser in Zusammenhang stehenden Kryptowerte in den Fokus ihres aufsichtlichen Handelns.

Geschäfte mit Kryptowährungen sollen auch im Rahmen der aufsichtlichen Würdigung der Integrität des Finanzsystems und der Bekämpfung von Finanzkriminalität besondere Bedeutung erlangen. Ausdruck dessen ist ebenfalls die Einführung der Erlaubnispflicht für das **Kryptoverwahrgeschäft** Anfang 2020. Im Fokus steht dabei insbesondere, in welcher Art und in welchem Umfang Geschäfte mit Kryptowerten abgewickelt werden. Besondere Risiken können in diesem Zusammenhang dann schlagend werden, wenn die Nachvollziehbarkeit von Zahlungsflüssen anhand der sog. „Papierspur“ nicht mehr gegeben ist. Außerdem sollen – vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Standards der Financial Action Task Force – Muster herausgearbeitet werden, die zur Entwicklung neuer Typologien und zur Verbesserung der Geldwäscheprävention herangezogen werden können.

Das anhaltende Niedrigzinsumfeld sowie die sich eintrübenden Konjunkturprognosen führen u.a. dazu, dass Finanzunternehmen verstärkt über die Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle nachdenken müssen. Das niedrige Zinsniveau könnte die Unternehmen dazu verleiten, höhere Risiken einzugehen. Vor diesem Hintergrund will sich die BaFin unverändert intensiv mit den damit einhergehenden Risiken sowie der Ertragskraft und Widerstandsfähigkeit der Unternehmen befassen. Weiter will sie beurteilen, wie konsequent die Finanzdienstleister ihre eigene Digitalisierung vorantreiben.

In Entsprechung zum Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist es erklärtes Ziel der BaFin darauf hinzuwirken, dass regulierte Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in ihr Risikomanagement integrieren. Dabei sollen 2020 ein Konzept und eine Strategie zur Konkretisierung des aufsichtlichen Ambitionsniveaus entwickelt werden. Diese bilden die Basis für die ab 2021 vorgesehene systematische Erfassung und Adressierung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Aufsicht.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

FSNews 2/2020 – Seite 2



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
II. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Stresstests	6
3. Governance und Compliance	6
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
III. Geldwäscheprävention	7
IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	7
1. FINREP/COREP-Reporting	7
2. AnaCredit	7
3. Zulassungsverfahren	8
4. Sonstiges	8
V. WpHG/Depot/Investment	8
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2. Verbriefungstransaktionen	8
3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	9
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
5. Transparenzvorschriften	9
VI. Rechnungslegung und Prüfung	10
VII. Zahlungsverkehr	11
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
IX. Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

BaFin – Allgemeinverfügung Geschäftsguthaben für Genossenschaften für 2020 (BA 44-FR 2161-2019/0001) vom 1. Januar 2020

Für die gemäß der jeweiligen Satzung nach dem 28.06.2013 neu begebenen und eingezahlten Geschäftsanteile wird die Erlaubnis zur Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR in der Fassung der EU/2019/876 erteilt. Diese Geschäftsanteile müssen jedoch die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR II erfüllen.

2. Gesamtrisikobeitrag

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/945/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der CRR (EU/2020/125) vom 29. Januar 2020

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde am 30. Januar im EU-Amtsblatt L 24/1 ff. veröffentlicht und tritt am 19. Februar 2020 in Kraft.

EBA – Entwurf von RTS zur Behandlung von Anlagebuchpositionen mit Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken gemäß Art. 325 Abs. 9 CRR (EBA-CP-2020-01) vom 13. Januar 2020

Im alternativen Standardansatz wird nach der sensitivitätsbasierten Methode und der auf internen Modellen beruhenden Methode die Verwendung des letzten verfügbaren Buchwerts als Basis für die Berücksichtigung von Anlagebuchpositionen mit Fremdwährungsrisiken vorgeschlagen. Alternativ ist auch eine Berücksichtigung der Positionen zum beizulegenden Zeitwert möglich, sofern der Fair Value zumindest vierteljährlich berechnet wird. Geregelt wird auch die Behandlung von Posten, die zu historischen Anschaffungskosten bewertet werden und einer Wertminderung durch Wechselkursrisiken unterliegen. Des Weiteren werden die Anforderungen der für die Rückvergleiche nach Art. 325bf und Art. 325bg CRR zu ermittelnden hypothetischen und tatsächlichen Wertveränderungen der Anlagebuchpositionen des Portfolios aufgrund von Fremdwährungsrisiken konsultiert. Anlagebuchpositionen, die einem Warenpositionsrisiko unterliegen, sind sowohl nach dem alternativen Standardansatz als auch nach dem internen Modell zum beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine tägliche Aktualisierung der Werte vorgesehen. Die Konsultationsfrist endet am 10. April 2020.

EZB – Leitlinienentwurf über die Nutzung des gemäß Art. 178 Abs. 2 b CRR eröffneten Ermessensspielraums durch die nationalen Behörden in Bezug auf die Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit bei weniger bedeutenden Instituten vom 20. Januar 2020

Die Beurteilung der Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit ist maßgeblich für die aufsichtsrechtliche Ausfalldefinition des Art. 178 CRR. Der Leitlinienentwurf legt für weniger bedeutende Institute einen Schwellenwert fest, der aus zwei Grenzwerten besteht. Eine erhebliche überfällige Verbind-

lichkeit liegt vor, wenn zum einen die Summe sämtlicher überfälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen 100 Euro im Mengengeschäft bzw. 500 Euro für alle anderen Risikopositionen beträgt. Zum anderen muss die überfällige Verbindlichkeit im Verhältnis zum Gesamtwert aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen des Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens (ohne Beteiligungspositionen) gegenüber dem Schuldner 1% betragen. Insgesamt orientieren sich die Grenzwerte an den bereits durch EZB/2018/26 (vgl. [FSNews 12/2018](#)) festgelegten Werten für bedeutende Institute. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben die Leitlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Peer-Review-Bericht zu den RTS über Kriterien zur Identifizierung von Personalkategorien, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Instituts haben \(EBA/Rep/2020/02\) vom 16. Januar 2020](#)

Dieser Peer Review zielt darauf ab, die angewandten Aufsichtspraktiken und die von den nationalen Aufsichtsbehörden getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der o.g. RTS zu bewerten. Überprüft wurde eine kleine Anzahl von Institutionen, darunter jeweils ein bedeutendes und zwei weniger bedeutende Institute für jeden Mitgliedstaat. Festgestellt wurde u.a., dass die nationalen Aufsichtsbehörden Informationen von Instituten sammeln, um die erforderlichen Inhalte der Dokumentation zu überprüfen. Die Institute unterliegen außerdem Benachrichtigungs- und Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Ausnahmen für die Identifikation des betroffenen Personals.

[BaFin – Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 15. Januar 2020](#)

Das Merkblatt (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wurde nunmehr in englischer Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Citrix Schwachstelle vom 17. Januar 2020](#)

Unternehmen der Finanzbranche, die Anwendungen von Citrix nutzen, werden aufgefordert, erforderliche Workaround-Maßnahmen zur Identifikation präparierter Anfragen zur Schließung von Schwachstellen kurzfristig umzusetzen. Die relevante Schwachstelle ermöglicht es einem Angreifer, mithilfe von präparierten HTTP-/HTTPS-Anfragen aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen der Webanwendung auszubrechen und auf interne Verzeichnisse zuzugreifen. Dies kann in der Folge dazu führen, dass der Angreifer Konfigurationsdateien ausliest, Dateien ablegt oder manipuliert oder einen eigenen Code ausführt. Citrix stellt IT-Lösungen u.a. für die Applikations- und Desktop-Virtualisierung, Netzwerke und Enterprise Mobility Management zur Verfügung, die z.B. auch Passwort-Manager betreffen können.

2. Stresstests

[EBA – Diskussionspapier zu künftigen Anpassungen des EU-weiten Stress-tests \(EBA/DP/2020/01\) vom 22. Januar 2020](#)

Aufbauend auf den aktuellen Methoden schlägt die EBA einen aus zwei Säulen bestehenden neuen Ansatz für die Durchführung der EU-weiten Stress-tests vor. Die von der Aufsichtsbehörde durchzuführende aufsichtliche Säule des Tests basiert auf dem aktuellen Bottom-up-Ansatz. Der bankbezogene Ansatz ist dadurch gekennzeichnet, dass die Banken selbstständig entscheiden können, ob sie die in der aufsichtlichen Methodik vorgeschriebenen Einschränkungen anwenden wollen. Die Ergebnisse beider Säulen sollen offengelegt werden. Diskutiert wird auch die Offenlegung einer Erläuterung der Abweichungen der beiden Ergebnisse. Die Änderungen zum Stresstest-Rahmenwerk sollen bis Oktober 2020 kommuniziert und frühestens 2022 zur Anwendung kommen. Stellungnahmen zum Diskussionspapier können bis zum 30. April eingereicht werden.

[EBA – EU-weiter Stresstest 2020 vom 31. Januar 2020](#)

Veröffentlicht wird ein Paket mit erläuternden Dokumenten für die Durchführung des EU-weiten Stresstests. Dieses umfasst neben Templates auch methodische Erläuterungen, Leitlinien und Schock- sowie makroökonomische Szenarien. Außerdem wurden beantwortete FAQs zusammengestellt. Ergänzend werden vom [ESRB](#) die Basis- und die negativen makrofinanziellen Szenarien vorgestellt, die die Banken im Rahmen des EU-weiten Stress-tests 2020 verwenden müssen.

3. Governance und Compliance

[EZB – Empfehlung der EZB zur Dividenden-Ausschüttungspolitik \(EZB/2020/1\) vom 17. Januar 2020](#)

Die Empfehlung konzentriert sich auf Dividendenzahlungen von Kreditinstituten 2020 für das Geschäftsjahr 2019. Sie müssen grds. bei der Bemessung der Dividendenhöhe u.a. die Einhaltung der harten Kernkapitalquote (CET 1) und die Kapitalpufferanforderungen berücksichtigen. Die Empfehlung gilt auch auf teilkonsolidierter Basis und betrifft bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen unmittelbar, während sie sich mit Blick auf die weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen an die nationalen Aufsichtsbehörden richtet. Diese sind gehalten, die Empfehlung in angemessener Weise anzuwenden.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Zusammenfassung des Risk Assessment Questionnaire vom 8. Januar 2020](#)

Ausgewertet wurden Antworten von 65 Banken und 13 Analysten. Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Aussichten und des anhaltend sehr niedrigen Zinsumfelds wird künftig allgemein mit einer Verschlechterung der Rentabilität bei Banken gerechnet. Konkret gaben diese an, ihre Rentabilität durch Senkung der Betriebskosten und Erhöhung der Gebühren- und Provisionseinnahmen steigern zu wollen. M&A-Transaktionen hingegen wurden nur von weniger als einem Drittel als probates Mittel

der Steigerung der Rentabilität angesehen. In Bezug auf den Brexit erwarten zwei Drittel der befragten Analysten negative Auswirkungen auf den Bankensektor. Weiterhin wird erwartet, dass Banken beabsichtigen mehr Holding-Company-Schulden (40%) einzugehen sowie die Privatkundeneinlagen (35%) zu steigern. Außerdem wurde angegeben, dass KMU-Finanzierung, Verbraucherkredite, Wohnhypotheken und Unternehmenskredite auch weiterhin als Hauptgeschäftsfeld angesehen werden, obwohl in diesem Bereich eine Verschlechterung der Forderungsbestände erwartet wird.

III. Geldwäscheprävention

BGBl. – Besondere Gebührenverordnung des BMF zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung) vom 8. Januar 2020

Die Gebührenverordnung wurde am 16. Januar 2020 im BGBl. 2020 Teil I S. 93 ff. veröffentlicht und trat überwiegend am 17. Januar 2020 in Kraft. Die Vorschriften für die Gebühren für Registrierungen und Identifizierung wirtschaftlicher Berechtigter gelten ab dem 1. Juli 2020.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

EZB – BIRD Technische Leitlinien (Version 5.0) vom 8. Januar 2020

Nachdem im Dezember 2019 die Version 4.2 im Wesentlichen aufgrund der neuen FINREP-Version 2.9 aktualisiert wurde, enthält die Version 5.0 u.a. Anpassungen an die COREP-Anforderungen. Ergänzt werden Cubes für Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist, Transaktionen über Leih- und Verleihgeschäfte und zur Behandlung von zentralen Gegenparteien. Neu eingefügt wird auch ein Cube, der die Verknüpfung externer Bonitätsbeurteilungen mit den Bonitätsstufen nach CRR ermöglicht. Die Ableitung der Risikoklasse und des Risikogewichts ist jetzt in allen Cubes der Aktiv-Positionen und auf Ebene der Zusagen möglich. Die neuen Cubes werden in Anwendungsbeispielen erläutert. Ergänzt wurde auch ein Beispiel für Investmentfonds.

2. AnaCredit

Deutsche Bundesbank – Bankstatistische Meldungen und Anordnungen zur Änderung bankstatistischer Meldepflichten und Aufhebung einer Bundesbankmitteilung (Mitteilung Nr. 8001/2020) vom 3. Januar 2020

Die Änderungen der bankstatistischen Meldepflichten betreffen in Bezug auf die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) u.a. Meldefrequenzen, Meldeschwellen und Instrumente. Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die neu gefassten Meldevorgaben sind erstmals auf die Meldung für den Berichtsmonat August 2020 anzuwenden. Die [Mitteilung 8001/2016](#) vom 14. Juli 2016 (BANz AT 28.07.2016 B4) wird mit Wirkung zum 1. September 2020 aufgehoben.

3. Zulassungsverfahren

[BaFin – Kryptoverwahrgeschäft - Hinweise zur Auslegung des § 64y KWG vom 17. Januar 2020](#)

Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, unterliegen seit dem 1. Januar 2020 gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 KWG der Erlaubnispflicht. Unternehmen, die bereits am 31. Dezember 2019 dieses Geschäft betrieben haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 31. März 2020 die Absicht anzuzeigen, bis zum 30. November 2020 einen vollständigen Erlaubnis-antrag zu stellen. Für diese Unternehmen gilt die Erlaubnis vorläufig bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Erlaubnis-antrag als erteilt.

4. Sonstiges

[BaFin – Konsultation zum Entwurf eines Anzeigenformulars für die Einreichung von Nettinganzeigen \(01/2020\) vom 9. Januar 2020](#)

Das [Anzeigeformular](#) soll für LSIs und Nicht-CRR-Kreditinstitute, auf die die CRR entsprechend anzuwenden ist, gelten. Zudem findet es Anwendung für Institute nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 CRR zwecks Anerkennung der risikomindernden Wirkung gem. Art. 295 ff. Mittels dieses Formulars haben die Institute anzuzeigen, wenn sie beabsichtigen, besondere vertragliche Nettingvereinbarungen gemäß Art. 298 CRR als risikomindernd zu behandeln. Institute dürfen diese behandeln wie einen einzigen Kontrakt, dessen Nominalwert den Nettoerträgen entspricht, sofern sie als völlig kongruente Kontrakte in die Nettingvereinbarung einbezogen sind. Die Konsultationsfrist endet am 6. März 2020.

V. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Konsultationspapier zu ITS und RTS für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union durch Unternehmen aus Drittländern im Rahmen von MiFID II und MiFIR \(ESMA35-43-2131\) vom 31. Januar 2020](#)

Die Entwürfe betreffen die Anforderungen an die Registrierung von Unternehmen mit Sitz in Drittländern und die von ihnen jährlich zu meldenden Informationen sowie die hierfür zu berücksichtigenden Formate für Anträge und Meldungen. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2020.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Konsultationspapier zu Richtlinien zu den Schwellenwerten für die Vollständigkeit und Konsistenz von Daten des Verbriefungsregisters \(ESMA-33-128-827\) vom 17. Januar 2020](#)

Die Leitlinien enthalten Vorgaben für Verbriefungsregister zur Prüfung, ob die Anwendung der „No-Data“-Option dazu führt, dass in Bezug auf Verbriefungen übermittelte Daten nicht hinreichend repräsentativ sind. Für die Repräsentativitätsprüfung ist ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen, welches

in unserem [Beitrag](#) näher erläutert wird. Ein Beispiel für die Repräsentativitätsprüfung ist in Anhang B der Leitlinien enthalten. Stellungnahmen zum Konsultationspapier sind bis zum 16. März 2020 einzureichen.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Directors´ Dealing - Erläuterungen zur Meldung von Eigengeschäften vom 30. Januar 2020](#)

Näher erläutert wird neben der Pflicht zur Meldung im Allgemeinen auch die Pflicht zur Veröffentlichung des Emittenten. Die erfassten Finanzinstrumente und Geschäfte sowie das Handelsverbot innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor Ankündigung von Zwischen- und Jahresberichten sind offenzulegen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Bericht zu CCP Mitgliedschaftskriterien und zur Due Diligence \(ESMA70-151-2869\) vom 7. Januar 2020](#)

Da der Ausfall von physischen Personen, die als direktes Clearing-Mitglied im Nasdaq-Commodities-Clearing-Segment tätig sind, wesentliche Bedeutung auf den Geschäftsablauf haben kann, wurde eine Umfrage zu den Anforderungen an die beteiligten Personen und der Sorgfaltspflicht der CCP durchgeführt. Hierdurch sollte untersucht werden, ob aufsichtliche Konvergenzmaßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind. In diesem Bericht werden zum einen die Ergebnisse der ESMA-Umfrage in Bezug auf Personen, die als Clearing-Mitglieder fungieren, sowie die von der ESMA zu veröffentlichenden Erläuterungen zu den Zulassungskriterien vorgestellt. Außerdem wird gesondert auf die Ergebnisse einer Umfrage zu nichtfinanziellen Gegenparteien, die als Clearing-Mitglieder fungieren, eingegangen. Anschließend werden Praktiken dargestellt, die sich aus der Umfrage ergeben haben und die von EU-CCPs kontinuierlich zur Durchführung der Tätigkeit ihrer Clearing-Mitglieder anzuwenden sind. Hierauf aufbauend sollen die [Q&A-Dokumente](#) zur Umsetzung der EMIR und Zulassungskriterien aktualisiert werden.

5. Transparenzvorschriften

[ESMA – Finale Leitlinien zur Berichterstattung nach Art. 4 und 12 SFTR vom 6. Januar 2020](#)

Veröffentlicht wurden der [finale Bericht](#) mit Antworten auf das Konsultationspapier und generelle Prinzipien, die auf die SFT anwendbar sind. Außerdem wurden die finalen Leitlinien veröffentlicht. Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 6/2019](#)) wurde der erstmalige Meldestichtag festgelegt. Demnach sind in EU-Mitgliedstaaten meldepflichtige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bis zum 13. April 2020 zu melden, die am oder nach dem 11. April 2020 abgeschlossen wurden. Nicht in die finale Fassung übernommen wurden insbesondere die Anforderungen an das Reporting zwischen Unternehmen innerhalb einer Gruppe sowie für die Kreditseite bei der Wertpapierleihe. Stattdessen wurden neue Regeln für die Berichterstattung der vertraglichen Gegenseite im Falle einer Netto-Exposure-Besicherung

und die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Gegenpartei eine Kapitalmaßnahme durchführt, definiert. Zudem wurde eine [LEI-Stellungnahme](#) veröffentlicht, die die Erwartungen hinsichtlich der Berichterstattung von sog. Legal Entity Identifiers (LEIs) für Emittenten von Wertpapieren beschreiben, die in SFT-Berichten nach SFTR verwendet werden sollen. Außerdem wurden die [SFTR-Validierungsregeln](#) den aktualisierten XML-Schemata (vgl. [FSNews 1/2020](#)) angepasst.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 23. Januar 2020

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 10/2019](#)) wird die Prüfungspflicht der Formatvorgaben durch den Abschlussprüfer in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen des Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformats (ESEF) konkretisiert. Über das Ergebnis der Prüfung ist in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu berichten. Für IFRS-Abschlüsse sind darüber hinaus Auszeichnungen offenzulegen. Von dieser Auszeichnungspflicht sind die Bilanz, das Gesamtergebnis und die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung erfasst. Anhangangaben sind erst für ab dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahre auszuzeichnen. Die neuen Formatvorgaben sind nicht in Bezug auf den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses, den Verwendungsbeschluss anzuwenden. Zudem finden die Formatvorgaben in Bezug auf die Hinterlegung der Bilanz für Kleinstkapitalgesellschaften keine Anwendung. Die Regelungen zur Vorlage-, Offenlegungs- und Prüfungspflicht der neuen Formatvorlagen gelten auch für Genossenschaften. Für Emittenten von Vermögensanlagen, die nicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses nach HGB verpflichtet sind, entfällt die Möglichkeit einer fristwahrenden Offenlegung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts vor dessen Prüfung oder Feststellung. Zur Überprüfung der Einhaltung der ESEF-Vorgaben sind die elektronisch offengelegten Jahresabschlüsse und Lageberichte künftig auch Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens durch die Prüfstelle für Rechnungslegung. Die Änderungen des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes wurden im Regierungsentwurf nicht mehr übernommen. Im Wesentlichen sind die Änderungen des HGB insbesondere in Bezug auf die Formatvorgaben sowie die Vorlage- und Prüfungspflichten auf nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Regierungskommission – Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der von der Regierungskommission beschlossenen Fassung vom 16. Dezember 2019

Im Vergleich zur [Vorgängerversion](#) wird neben redaktionellen Änderungen vorgeschlagen, dass Prüfungsausschüsse mit dem Abschlussprüfer eine unmittelbare Informationspflicht für Feststellungen vereinbaren können. Außerdem soll die Vergütungsstruktur börsennotierter Unternehmen künftig auf nachhaltige und langfristige Entwicklungen des Unternehmens ausgerichtet sein. Ergänzend hierzu wurde eine angepasste [Begründung](#) zum DCGK veröffentlicht.

[Deutsche Bundesbank – Unterstützung des Collateral Management durch Distributed Ledger Technology \(DLT\) vom 23. Januar 2020](#)

Festgestellt wurde, dass Unternehmen der Finanzbranche bereits begonnen haben, DLT-Technologien für die Abbildung in dezentralen Hauptbüchern einzusetzen, und erste Anwendungsfälle in Umsetzung sind. Untersucht wurde die Angemessenheit dieser Technologien der geteilten Hauptbücher im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten. Festgestellt wurde u.a., dass ein dezentrales Buchsystem Positionen auf der Ebene der Endbegünstigten erfassen und damit zu einer höheren Transparenz führen kann. Die daraus resultierende operative Effizienz eröffnet den Dienstleistern entlang der Verwahrungskette neue Möglichkeiten. Auf der technischen Seite bietet die dezentrale Datenverwaltung eine erweiterte Systemverfügbarkeit potenziell rund um die Uhr.

[DPR – Tätigkeitsbericht 2019 vom 20. Januar 2020](#)

Die DPR hat im Jahr 2019 mit 86 Prüfungen mehr Prüfungen abgeschlossen als im Vorjahr. Dabei lag die Fehlerquote mit 20% über dem Niveau des Vorjahres. Die Prüfungsschwerpunkte für 2020 wurden auf die Anwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse, IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden, IAS 12 Ertragssteuern und Wertminderungstests nach IAS 36 festgelegt.

VII. Zahlungsverkehr

[EBA – Finaler Bericht über Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß der PSD2 \(EBA/GL/2020/01\) vom 22. Januar 2020](#)

Die Meldungen über Betrugsfälle nach der PSD2 werden um Datenfelder ergänzt, in denen weitere Gründe für die Nichteinhaltung der starken Kundenauthentifizierung anzugeben sind. Dabei handelt es sich um „durch Händler initiierte Zahlungsvorgänge“ und den Auffangtatbestand „sonstige Gründe“. Die neuen Leitlinien sind auf Zahlungsvorgänge anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2020 ausgeführt oder initiiert werden. Die zuständigen Behörden haben innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien in allen EU-Amtssprachen zu erklären, ob sie die Leitlinien anwenden wollen.

VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[ESMA – Strategische Orientierung 2020 bis 2022 \(ESMA22-106-1942\) vom 9. Januar 2020](#)

Zum einen wird die ESMA ihre Zusammenarbeit mit Drittländerbehörden und internationalen Regulierungsbehörden verstärken. Außerdem sollen die Risikoabschätzung in Bezug auf die Risiken für Kleinanleger sowie die aufsichtliche Konvergenz z.B. durch Peer Reviews und die Verbesserung des Single Rulebook weiterentwickelt werden. Weiterhin soll die ESMA künftig Daten für EU-Wertpapiermärkte, Anleger, Marktteilnehmer und Regulierungsbehörden bereitstellen.

[BaFin – Aufsichtsschwerpunkte 2020 vom 16. Januar 2020](#)

Die BaFin hat vier Schwerpunktthemen für 2020 festgelegt, die sich mit der

Digitalisierung und damit verbunden Risiken, der Integrität des Finanzsystems und Bekämpfung von Finanzkriminalität sowie nachhaltigen Geschäftsmodellen und Finanzierungen beschäftigen. Vor allem werden die Verbreitung von Kryptowerten und die damit verbundenen Geldwäscherisiken thematisiert. Außerdem sollen hauptsächlich unerlaubte Finanztransferschäfte im Bereich der Finanzkriminalität weiter bekämpft werden. Im Bereich der Bankenaufsicht sollen für deutsche LSIs sowie Bausparkassen weitere Stresstests als Follow-up für die Stresstests 2019 folgen, sowie Umfragen zu Immobilienfinanzierung und Kreditvergabestandards durchgeführt werden. Auch soll eine Auseinandersetzung mit den IT-Risiken der Institute erfolgen.

[IOSCO – Arbeitsprogramm für 2020 vom 30. Januar 2020](#)

In 2020 soll über verhaltensbezogene Fragen für fremdfinanzierte Kredite und Collateralized Loan Obligations (CLOs), Kryptot-Asset-Handelsplattformen, Einsatz von künstlicher Intelligenz, Wachstum passiver Investitionen auf Aktienkapitalmärkten sowie Stablecoins berichtet werden. Außerdem beabsichtigt die IOSCO ihre Tätigkeiten in Bezug auf Marktfragmentierung auf den Wertpapier- und Derivatmärkten beizubehalten sowie Aufsichtskollegen in diesem Bereich zu überprüfen. Des Weiteren soll die Geschäftstätigkeit auf den ETF-Märkten verstärkt analysiert werden.

IX. Versicherungen

[EIOPA – Hinweise und technische Spezifikationen zur Market & Credit Risk Modelling Comparative Study \(MCRCS\) vom 13. Januar 2020](#)

Die EIOPA führt seit Ende 2017 jährlich eine europaweite Vergleichsstudie zur internen Modellierung von Markt- und Kreditrisiken durch. An der Studie sollten alle (Rück-)Versicherungsunternehmen teilnehmen, die ein internes Modell verwenden und über eine erhebliche Risikoexposition gegenüber Vermögenswerten in Euro verfügen. Das vorrangige Ziel der MCRCS besteht darin, den Output von Markt- und Kreditrisikomodellen hinsichtlich der Risikozuschläge für realistische Anlageportfolios zu vergleichen. Die Studie ist Teil des „Supervisory Review Process“ (SRP) und basiert weitgehend auf der Vorjahresversion. In der aktuellen Version wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Modellierung des Zinsrisikos gelegt. Darüber hinaus wird erstmals ein Verbindlichkeitenportfolio in die Betrachtung einbezogen. Die teilnehmenden Unternehmen werden gebeten, die veröffentlichten Hinweise zu befolgen. Die Abgabefrist endet am 31. Mai 2020.

[EIOPA – Bericht über die Anwendung von Beschränkungen und Ausnahmen von der aufsichtlichen Berichterstattung im Jahr 2018 und Q1 2019 vom 28. Januar 2020](#)

Nationale Aufsichtsbehörden haben die Befugnis, Ausnahmen bzw. Erleichterungen bei der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung auf Solo- und Gruppenebene zu gewähren. Die EIOPA gibt in dem vorliegenden vierten Bericht einen Überblick über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen und Beschränkungen hinsichtlich der aufsichtlichen Berichterstattungspflicht. Die Auswertung erstreckt sich dabei über das Jahr 2018 sowie das erste Quartal 2019. Die Ergebnisse dieser Auswertung gehen auch in den

Solvency-II-Review 2020 ein. Breiten Raum nimmt im Bericht die Darstellung des Proportionalitätsprinzips im Kontext des aufsichtlichen Reportings ein. Im Rahmen des Solvency II-Review sollen weitere durch das Proportionalitätsprinzip gerechtfertigte Maßnahmen im Kontext der aufsichtlichen Berichterstattung vorgeschlagen werden.

[EIOPA – Risk Dashboard January 2020 \(EIOPA-BoS/20-055\) vom 29. Januar 2020](#)

Die EIOPA hat das Risk Dashboard für Januar 2020 veröffentlicht. Dieses gibt anhand von acht Teilindikatoren einen Überblick über die Risikolage im Versicherungssektor der EU. Neben sieben Indikatoren vor allem bezüglich Markt- und versicherungstechnischer Risiken fließt auch die Marktwahrnehmung des Versicherungssektors in die Gesamtbeurteilung ein. Insgesamt indiziert das Risk Dashboard im Januar 2020 eine weitgehend unveränderte Risikoexposition im europäischen Versicherungssektor. Sinkenden Marktrisiken stehen steigende Risiken aus Abhängigkeiten und Ungleichgewichten insbesondere aus größeren Engagements in Zinsswaps gegenüber. Die Indikatoren für Makro- und Marktrisiken verharren jedoch auf hohem Niveau. Die Solvabilitätsquoten sind sowohl für Gruppen als auch für Lebensversicherungsunternehmen im dritten Quartal 2019 leicht zurückgegangen. Trotzdem verbleibt der Teilindikator für Profitabilitäts- und Solvabilitätsrisiken auf mittlerem Niveau.

[BMF – Referentenentwurf zur Änderung der Mindestzuführungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 9. Januar 2020](#)

Der Entwurf enthält Änderungen der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) für Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich deregulierter Pensionskassen) sowie der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Die Änderungen tragen dem aktuellen Niedrigzinsumfeld Rechnung und sollen die Rahmenbedingungen für freiwillige Einschüsse der Eigentümer von Lebensversicherungsunternehmen bzw. der Trägerunternehmen zur (Mit-)Finanzierung der Zinsgarantien im Rahmen der Zinszusatzreserve (ZZR) verbessern. Auflösungen der ZZR führen nach bisheriger Rechtslage zu einer Erhöhung der Mindestzuführung zur RfB und infolgedessen auch zu einer höheren Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Novellierung von § 3 MindZV sowie der §§ 13 und 14 PFAV soll dazu führen, dass die Auflösung des extern finanzierten Anteils der ZZR keine Erhöhung der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer darstellt und somit nicht verbrauchtes Eigenkapital dem Kapitalgeber zurückerstattet werden kann.

[BaFin – Aktualisierung des Rundschreibens 06/2018 „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“ vom 23. Januar 2020](#)

Das gemeinsame Rundschreiben der Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht beinhaltet Vorgaben an die internen Vorkehrungen und Verfahren zur Beschwerdebearbeitung. Während das Rundschreiben sich in der bisherigen Fassung an CRR-Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstitute gerichtet hat, wird der Anwendungsbereich mit der Aktualisierung auf Beschwerden bei Nichtkreditinstituten i.S.v. Art. 4 Abs. 10 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie erweitert, die Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge vergeben. Zu den Nichtkreditinstituten zäh-

len demnach Versicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen, Pensionsfonds sowie Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz im EU-/EWR-Raum bzw. in Drittstaaten. Erstversicherungsunternehmen erfüllen nach Ansicht der BaFin im Wesentlichen die Vorgaben des Rundschreibens 06/2018 bereits durch die Anforderungen des [Rundschreiben 03/2013](#) „Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen“.

[BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz - Besonderer Teil für Versicherungsunternehmen vom 31. Januar 2020](#)

Zur Konkretisierung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes an Versicherungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG) sowie zur Ergänzung und Konkretisierung der allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise vom Dezember 2018 hat die BaFin einen besonderen Teil für die von der BaFin beaufsichtigten Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Der Entwurf des vorliegenden besonderen Teils für Versicherungsunternehmen wurde zuvor konsultiert (vgl. [FSNews 12/2019](#)). Im Vergleich zur Entwurfsversion haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Finanzaufsicht

Neue Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer für Handelsplätze, Börsen und Finanzanlagendienstleister

Kosten für die Aufsichtstätigkeit der BaFin, die nicht durch Gebühren oder Erstattungen gedeckt werden, sind u.a. auf Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, umzulegen. Hierfür erfolgt die Kostenermittlung und Umlagepflicht für Emittenten nach § 16b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16i Abs. 1 Nr. 2 und § 16j Abs. 5 FinDAG auf Basis der Umsätze von Wertpapieren der Emittenten, die an den inländischen Handelsplätzen im Umlagejahr angefallen sind. Umfasst werden hierbei alle Umsätze an organisierten Märkten, multilateralen oder organisierten Handelssystemen. Diese haben für die Ermittlung des anteiligen Umlagebetrags des umlagepflichtigen Emittenten entsprechend Auskunft zu erteilen.

Am 17. Dezember 2019 wurde vom BMF ein [Referentenentwurf](#) für einen Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin veröffentlicht (vgl. [FSNews 1/2020](#)). Mit diesem ist vorgesehen, dass die meldepflichtigen **Handelsplätze** die Auskünfte über die angefallenen Umsätze je Wertpapier künftig von einem Wirtschaftsprüfer (alternativ von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft) bestätigen lassen. Anhand dieser Bestätigungen sollen die gemeldeten Umsätze eindeutig verifiziert werden können und für in anderen Bereichen bestehende Bescheinigungspflichten ein Gleichklang hergestellt werden.

Korrespondierend ist vorgesehen, dass sich auch inländische **Börsen** für die zur Festsetzung der gesonderten Umlage und der Umlagevorauszahlung nach § 17d Abs. 2 FinDAG-RefE die zu übermittelnden Angaben zu den Börsenumsätzen je Wertpapier von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen müssen.

Außerdem ist geplant, dass künftig eine Kostenumlage auch bei den ab 2021 der Aufsicht durch die BaFin (vgl. [FSNews 10/2019](#) und [FSNews 8/2019](#)) unterliegenden **Finanzanlagendienstleister** erfolgt (§ 16l FinDAG-RefE). Hiervon ausgenommen werden sollen lediglich diejenigen, die einer Vertriebsgesellschaft angegliedert sind, da diese ihrerseits einer Umlagepflicht unterliegen. Kosten, die den angegliederten Finanzanlagendienstleistern zugeordnet werden können, sollen im Rahmen der Umlage der Vertriebsgesellschaften berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung des Umlagebetrags sollen die Finanzanlagendienstleister in drei Gruppen eingeteilt werden. Es wird zum einen zwischen (nicht) bilanzierungs- und jahresabschlussprüfungspflichtigen Finanzanlagendienstleistern ohne Angliederung zu einer Vertriebsgesellschaft (Gruppen eins und zwei) und Vertriebsgesellschaften (Gruppe drei) unterschieden.



Ines Hofmann

Tel: +49 697 5695 6358
ihofmann@deloitte.de

Während der Umlagebetrag der nicht bilanzierungs- und jahresabschlussprüfungspflichtigen Finanzanlagendienstleister (Gruppe eins) sich gleichgewichtet an der Anzahl der Monate der im Umlagejahr bestehenden Erlaubnis orientiert, richtet sich die Bemessung dieses Betrags bei Umlagepflichtigen der Gruppen zwei und drei nach den im Umlagejahr erzielten Provisionseinnahmen und eingenommenen Honoraren. Diese Provisions- und Honorareinnahmen aus der Vermittlung von Finanzanlagen nach § 2 Abs. 51 WpHG werden ins Verhältnis zu den Einnahmen der jeweiligen Gruppe gesetzt. Um den Umlagebetrag festsetzen zu können, ist vorgesehen, dass die umlagepflichtigen Unternehmen bis spätestens 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres diese Einnahmen melden. Diese Daten sind vom Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. In Fällen, in denen die Daten nicht rechtzeitig gemeldet werden, schätzt die BaFin die erzielten Einnahmen. Der zu entrichtende Umlagebetrag beträgt mindestens 2.000 €.

Die neuen Nachweis- und Bestätigungspflichten gelten im Wesentlichen erstmals für das Umlagejahr 2021. Darunter werden auch die für die Einrichtung der neuen Aufsichtstätigkeit entstandenen Kosten für das Vorlaufjahr 2020 geltend gemacht. Vorauszahlungspflichtig für das Umlagejahr 2021 sind alle Finanzanlagendienstleister, die am 1. Januar 2021 umlagepflichtig sind.

ESMA schlägt Leitlinien mit Schwellenwerten für die Nutzung der „No Data“-Optionen vor, die von Verbriefungsregistern zu überprüfen sind

Die an öffentlichen Verbriefungstransaktionen beteiligten Originatoren, Sponsoren oder Verbriefungszweckgesellschaften, für die gemäß Richtlinie 2003/71/EG ein Prospekt erstellt wurde, erfüllen ihre Informationspflichten gemäß Art. 7 Abs. 2 [Verbriefungsverordnung](#) durch Datenübermittlung an ein Verbriefungsregister.

Die Verbriefungsregister überprüfen die Aggregation von und den Zugang zu Daten sowie die Vollständigkeit und Konsistenz der in Art. 7 Abs. 1 a), e), f) und g) der Verbriefungsverordnung genannten Informationen gemäß Art. 4 Abs. 2d) der die Verbriefungsverordnung ergänzenden delegierten [Verordnung](#) inkl. des zugehörigen [Anhangs](#). Sie verifizieren gemäß Art. 9 Abs. 3 der zur Umsetzung der Level 2 Regulierung veröffentlichten delegierten [Verordnung](#)¹ u.a., ob Schwellenwerte zur Nutzung von „No-Data“-Optionen von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben verwendet werden. Hierzu hat die ESMA ergänzend zu den technischen Regulierungsstandards die vorliegenden [Leitlinien zu Schwellenwerten](#) für die Beurteilung der Vollständigkeit und Konsistenz von Informationen durch Verbriefungsregister als Konsultationspapier veröffentlicht.

Die vorliegenden Leitlinien legen Schwellenwerte für die Verwendung der „No-Data“-Option fest, anhand derer Verbriefungsregister die Vollständigkeit und Konsistenz von Informationen prüfen und übermittelte Daten annehmen oder zurückweisen. Verbriefungsregister überprüfen, dass die „No-Data“-Optionen nicht verhindern, dass die Datenübermittlung hinreichend repräsentativ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 d) der o.g. delegierten Verordnung für die zugrundeliegenden Risikopositionen einer Verbriefungstransaktion ist, indem sie

- ermitteln, wie häufig die „No-Data“-Optionen 1 bis 4 in einem Feld mit zugelassener „No-Data“-Option für die gemeldete Art an zugrundeliegenden Risikopositionen der Verbriefung in der Datenübermittlung angewendet wird (ausgedrückt als prozentualer Anteil für jedes Feld), und
- bestimmen, ob diese Anteile die definierten Schwellenwerte für den jeweiligen Risikopositionstyp übersteigen.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

¹ Das Inkrafttreten beider in diesem Abschnitt genannten delegierten Verordnungen ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch ausstehend.

Die bereitzustellenden Informationen bei der Datenübermittlung umfassen Angaben über zum Datenstichtag aktive als auch inaktive zugrundeliegende Risikopositionen, die zum unmittelbar vorausgegangenen Datenstichtag aktive zugrundeliegende Risikopositionen waren, wobei die vorliegenden Leitlinien für Zwecke der Repräsentativitätsermittlung ausschließlich aktive zugrundeliegende Risikopositionen berücksichtigen.

Die Ermittlung der prozentualen Anteile je Datenanforderung erfolgt, indem die Anzahl der angewendeten „No-Data“-Optionen 1 bis 4 im jeweiligen Feld durch die Gesamtzahl der aktiven zugrundeliegenden Risikopositionen dieser Forderungsklasse geteilt wird. Damit wird ermittelt, ob die meldende Stelle nicht in der Lage ist, Informationen für einige oder wenige Risikopositionen für eine bestimmte Datenanforderung bereitzustellen (sog. „legacy assets“, Altbestände). Zudem wird ermittelt, ob die meldende Stelle nicht in der Lage ist, Informationen für alle oder eine Vielzahl der Risikopositionen für eine bestimmte Datenanforderung bereitzustellen (sog. „legacy IT systems“), weil diese Informationen in anderen Datenbanken vorgehalten werden, auf die die meldende Stelle keinen unmittelbaren Zugriff hat. Der Schwellenwert, der die Altbestände von den IT-systembedingten Fällen trennt, wird prozentualer Schwellenwert genannt und in einer ersten Kalibrierung bei 10% angesetzt.

Ein Beispiel für die Repräsentativitätsüberprüfung einer Datenübermittlung einer Verbriefung mit zugrundeliegenden Risikopositionen der Forderungsklasse Wohnimmobilien ist in Anhang B der vorliegenden Leitlinien angefügt. Darin werden verschiedene Szenarien und ihre Auswirkungen dargestellt, bei denen der prozentuale Schwellenwert zwischen 5 und 15% variiert.

Für die Repräsentativitätsüberprüfung ist ein zweistufiges Vorgehen – Ermittlung des prozentualen Schwellenwerts und des absoluten Schwellenwerts (Check 1 bzw. 2) – vorgesehen. Zunächst ist zu ermitteln, ob die zuvor berechneten prozentualen Anteile zwischen 0 und unter 10% liegen (Schwellenwert 1 - Prozentsatz des Vorkommens von „legacy assets“) oder ob sie größer oder gleich 10% sind (Schwellenwert 2 - Prozentsatz des Vorkommens von „legacy IT systems“). Sodann ist zu prüfen, wie viele Felder unterhalb der Schwelle von 10% bzw. darüber liegen und ob diese Anzahl an Feldern den absoluten Schwellenwert 1 bzw. 2 (i.S.e. Obergrenze) gemäß Anhang A für die betreffende Forderungsklasse übersteigt. Die Überprüfung der „legacy assets“ wird mit Check 1 und die der „legacy IT systems“ mit Check 2 bezeichnet.

Die vorliegenden Schwellenwerte entstammen einer ersten Kalibrierung und werden von der ESMA bis zum 16. März 2020 zur Konsultation gestellt. Zudem sollen sie entsprechend der Einzelkreditdateninitiative der EZB („ECB’s loan-level initiative“) im Zeitablauf nach unten angepasst werden, wobei der Zeitablauf noch nicht weiter definiert ist.

Nächster Schritt bei der Umsetzung der ESEF-Anforderungen in nationales Recht

Regierungsentwurf zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

Die Bundesregierung hat am 22. Januar 2020 den lang erwarteten Regierungsentwurf zur Umsetzung eines einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformats (ESEF) auf der [Homepage](#) des BMJV veröffentlicht. Hierbei haben sich zum zuvor veröffentlichten Referentenentwurf vom 23. September 2019 teilweise wesentliche Änderungen ergeben.

Von der Aufstellungs- zur Offenlegungsvorgabe

Im Referentenentwurf wurde das vorgegebene Format der ESEF-Verordnung noch als Aufstellungsvorgabe vorgesehen. Während der Kommentierungsfrist wurde dieser Vorschlag jedoch von einer Vielzahl von Verbänden und Instituten mit dem Verweis auf hohe Umsetzungskosten sowie praktische Herausforderungen für betroffene Unternehmen kritisiert. Hierauf hat die Bundesregierung reagiert und die ESEF-Anforderungen nun als Offenlegungsvorgabe im aktuellen Regierungsentwurf verankert. Somit bleiben die Verfahren zur Auf- bzw. Feststellung und Billigung des Jahresabschlusses grundsätzlich vom ESEF unangetastet. Allerdings könnte es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung handeln. Die Bundesregierung behält sich in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf eine erneute Prüfung der „Aufstellungslösung“ nach einer „Probezeit“ von drei Jahren vor.

Unverändert zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf jedoch vor, dass die Vorgaben im Hinblick auf die Veröffentlichung für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen im Handelsrecht und nicht im Wertpapierhandelsrecht verankert werden. Zukünftig müssen Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte sowie (Konzern-)Bilanz- und (Konzern-)Lageberichtseide elektronisch im XHTML-Format (Extensible Hyper Text Markup Language) offengelegt werden. Zudem sind Konzernabschlüsse, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufgestellt werden, mittels iXBRL-Technologie (Inline eXtensible Business Reporting Language) zu kennzeichnen (sog. „tagging“).

Der bisher im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung, dass es sich bei dem Bilanz- und Lageberichtseide um offlegungspflichtige Unterlagen handelt, hat der Gesetzgeber nun entsprochen und dies gesetzlich kodifiziert. Dabei wurde insbesondere auch nochmals bestätigt, dass es sich hierbei um eigenständige offlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen handelt und diese somit auch den Formatvorgaben der ESEF-VO genügen müssen.



Sarah Gelhard

Tel: +49 697 5695 6868
sgelhard@deloitte.de



Adem Sakal

Tel: +49 697 5695 6794
asakal@deloitte.de



Marcel Raible

Tel: +49 892 9036 7139
mraible@deloitte.de

Weiterhin unverändert zum Referentenentwurf bleibt auch, dass die Einreichung beim Bundesanzeiger im gesetzlich geforderten XHTML-Format zu erfolgen hat. Die durch den Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen sollen erstmals für Abschlüsse für nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahre gelten.

Änderung von Zuständigkeiten

Wie bereits im Referentenentwurf dargestellt, ändert sich durch den Gesetzentwurf auch die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften des § 334 Abs. 1 HGB bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Zukünftig wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich solcher Verstöße für alle kapitalmarktorientierte Unternehmen zuständig sein. Weiterhin sind die im ESEF offengelegten Rechnungslegungsunterlagen auch Teil des Bilanzkontrollverfahrens der DPR.

Prüfungspflicht

Im Referentenentwurf hatte der Gesetzgeber noch keine Anpassungen der vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Abschlussprüfung für notwendig erachtet. Allerdings haben diverse Stellungnahmen seitens der berufsständischen Vereinigungen der Wirtschaftsprüfer (IDW, WPK) deutlich gemacht, dass diesbezüglich noch Handlungsbedarf besteht. Diese Kritik wurde im Rahmen des Regierungsentwurfs aufgegriffen, nun sind konkrete gesetzliche Regelungen zur Prüfungspflicht des ESEF-Formats vorgesehen.

§ 317 Abs. 3b HGB-E verlangt bei Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittenten Wertpapiere emittieren (ohne § 327a HGB), die Prüfung des ESEF-Formats durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks i.S.v. § 322 HGB zu berichten.

Durch eine Erweiterung der Vorlagepflichten nach § 320 Abs. 1 HGB-E soll dem Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung eine Beurteilung der elektronischen Offenlegungsunterlagen ermöglicht werden. Hierbei soll insbesondere beurteilt werden, ob zum einen die elektronisch offengelegten Abschlüsse und Lageberichte den aufgestellten Unterlagen entsprechen und zum anderen, ob eine korrekte Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse erfolgt ist.

Dabei hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die offengelegten Unterlagen in allen wesentlichen Belangen „ESEF-konform“ erstellt wurden. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Vorgaben hinsichtlich der Prüfung im Einklang mit den von der Europäischen Aufsichtsstelle für Abschlussprüfer (CEAOB) veröffentlichten Leitlinie zur Prüfung des ESEF-Formats stehen.

Mit der Ergänzung in § 316 Abs. 3 HGB-E wird klargestellt, dass eine Nachtragsprüfung grundsätzlich auch dann erforderlich wird, wenn die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben der Abschlüsse und Lageberichte nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert werden. Bei prüfungspflichtigen Änderungen, die lediglich für Zwecke der Offenlegung

erstellte Wiedergabe des Abschlusses und nicht zugleich auch den aufgestellten Abschluss betreffen, kann die Feststellung oder Billigung des aufgestellten Abschlusses erfolgen, ohne dass die Nachtragsprüfung zuvor abgeschlossen wird.

Handlungsbedarf

Durch den Regierungsentwurf ergeben sich für betroffene Unternehmen folgende Handlungsbedarfe:

- Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lage- und Konzernlageberichts sowie Bilanz- und Lageberichtseite im XHTML-Format zwecks Offenlegung
- Auszeichnung des IFRS-Konzernabschlusses mithilfe der sog. iXBRL-Technologie. Die Pflicht zur Auszeichnung umfasst alle Finanzgrößen („Zahlen“) in den primären Abschlussbestandteilen (Bilanz, Gesamtergebnis-, Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung)
- Einreichung der offlegungspflichtigen Unterlagen in XHTML beim Bundesanzeiger
- Frühzeitige Berücksichtigung der ESEF-Anforderungen und deren Auswirkungen im Abschlusserstellungs- und Offenlegungsprozess sowie Einbindung des Abschlussprüfers, um eine reibungslose und zeitnahe Prüfung der ESEF-konformen Offenlegung zu ermöglichen

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Think you know enough about Credit Risk Management?

Follow our advanced online course and start to understand the iceberg

Kontakt: [Dr. Thomas Moosbrucker](#), Tel: +49 211 8772 3864

Internationaler Bankentag 2020

Anti-Financial Crime

Frankfurt, 26. März 2020

Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Doreen Peter](#), Tel: +49 69 75695 6435

KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling

Kongress am Standort Wien

Wien, 20. bis 22. April 2020

Raiffeisen Forum, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz, 1020 Wien, Österreich

Kontakt: [Marie-Christine Chartier](#), Tel: +49 621 1590 1302

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Non-Performing Exposures - im Fokus der Regulierung

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen, sowie einen Überblick unserer Publikationen zu den Themen NPE/NPL und FBE.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Kostenreduktion im Banking – eine transformative Agenda
[Kostenmanagement](#)



Regulatory Outlook 2020
[Consensus no more?](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
[Schaubild](#)



CRR II
[Schaubild](#)



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



NPL
[Poster](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Januar 2020

Februar 2020

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.